



Mitteilung über die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Einführung des europäischen Zulassungskennzeichens

1. Einleitung

Die vorliegende Mitteilung ist nach Beratungen innerhalb einer Arbeitsgruppe zur Einführung eines Zulassungskennzeichens nach europäischem Standard in Belgien zwischen dem Strategiebüro des Staatssekretärs und der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit zustande gekommen.

Ab 15. November 2010 sollen alle Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard ausgestellt werden.

Ab diesem Datum sollen ausnahmslos nur noch Kennzeichen nach europäischem Standard ausgestellt werden. Anträge, die vor diesem Datum per Post an die KZS¹ gesendet werden, deren Ausstellung des Kennzeichens jedoch erst nach dem 15. Oktober 2010 erfolgt, fallen ebenfalls unter die neuen Bestimmungen. Der Übergang zum europäischen Kennzeichen wird nicht phasenartig erfolgen, sondern lediglich dann, wenn eine Intervention der KZS erforderlich ist.

2. Aufschrift und Format

2.1 Offizielles Zulassungskennzeichen

Bei der Einführung des europäischen Zulassungskennzeichens wird übergegangen zu einem Kennzeichen mit 7 Zeichen, rubinroter Aufschrift (RAL 3003) auf weißem Grund, dem ein blaues EU-Symbol mit dem Schriftzeichen B vorangeht, gefolgt vom Standard Indexziffer – 3 Buchstaben – 3 Ziffern.

Lediglich das hintere Zulassungskennzeichen muss ein offizielles Kennzeichen sein.

Unter Nachahmung der meisten EU-Mitgliedsstaaten und Rechnung haltend mit der Europäischen Richtlinie 70/222, wurde beschlossen mehrere Formate zu verwenden, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Länge 520 mm und Höhe 110 mm (das gewöhnliche lange Kennzeichen)



- Länge 340 mm und Höhe 210 mm (das sogenannte „viereckige“ Kennzeichen)



¹ Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle (frz. DIV)

- Länge 210 mm und Höhe 140 mm (das Zulassungskennzeichen für Motorräder)



Die Zulassungskennzeichen müssen horizontal am Fahrzeug angebracht werden.

Auf der Basis des auf dem Fahrzeug dafür vorgesehenen Platzes, wird der Inhaber sich zwischen dem langen oder dem „viereckigen“ Zulassungskennzeichen entscheiden müssen. Falls später beim Kauf eines anderen Fahrzeugs ein anderes Kennzeichenformat erforderlich ist und der Inhaber seine derzeitige Aufschrift behalten möchte, wird der Antrag wie der Antrag auf Ausstellung eines Duplikats behandelt, bei dem die Aufschrift auf einem anderen Kennzeichenformat erhalten bleibt.

Beispiel: Eine Person kauft sich einen Wagen, der mit einer Aussparung für ein viereckiges Zulassungskennzeichen versehen ist. Bei der Zulassung des Fahrzeugs wählt man ein Kennzeichen dieses Typs. Falls die Person sich anschließend einen Wagen kauft, der über eine Aussparung für ein langes Zulassungskennzeichen verfügt, kann sie die Ausstellung eines langen Zulassungskennzeichens mit Beibehaltung der alten Aufschrift beantragen.

Da es noch Fahrzeuge gibt, auf denen aus Herstellungsgründen keines der beiden oben erwähnten Modelle passt (Fahrzeuge von außerhalb der EU, bestimmte Oldtimer), ist ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, ein kleineres Zulassungskennzeichen mit denselben Abmessungen wie für Motorräder (Länge 210 mm und Höhe 140 mm) zu erhalten. Dieses Zulassungskennzeichen wird allerdings nur nach vorhergehender Genehmigung einer Einrichtung, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt ist, ausgestellt.

Das Zulassungskennzeichen wird weiterhin mit Löchern in jeder Ecke, die zur Befestigung des Kennzeichens am Fahrzeug dienen, versehen sein. Die Bohrung weiterer Löcher ins Kennzeichen ist nicht erlaubt. Kennzeichen-Halterungen dagegen sind erlaubt.

Sowohl das vordere als auch das hintere Kennzeichen müssen retroreflektierend sein.

Um dem belgischen europäischen Kennzeichen einen einzigartigen Charakter zu verleihen, wurde sich für die Kombination 1-ABC-123 entschieden. Das erste Zeichen der Aufschrift dieses aus 7 Zeichen bestehenden europäischen Zulassungskennzeichens wird als eine „Indexziffer“ betrachtet und soll die Zahl „1“ sein.

Nach erfolgter Ausschöpfung dieser Reihe wird die Kombination Buchstaben – Ziffern beibehalten (also keine Umkehrung vorgenommen) und es wird unmittelbar zum Index 2 übergegangen. Die Anzahl möglicher Kombinationen der alphanumerischen Reihen beträgt 12.239.748. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Indexziffern 1 bis einschließlich 7 für gewöhnliche Zulassungen bestimmt sind, liefert dies 85.678.236 Kombinationsmöglichkeiten. Die Indexziffer „8“ (internationales Zulassungskennzeichen) und „9“ (personalisiertes Zulassungskennzeichen) ermöglichen folglich jeweils maximal 12.239.748 Kombinationen.

Die „Indexziffer“ wird gefolgt von einem horizontalen Trennungsstrich und einer Kennzeichenummer (Buchstaben/Ziffern), vergleichbar mit dem derzeit ausgestellten Zulassungskennzeichen. Das Sicherheitsmerkmal C/V wird über dem ersten horizontalen Trennungsstrich angebracht, das KZS- bzw. DIV-Wasserzeichen darunter. Die Indexziffer ist ebenfalls anwendbar auf das Zulassungskennzeichen für Motorräder.

Schlussfolgerung

- 7 Zeichen
- Rubinrote Aufschrift auf weißem Grund
- Aufschrift gewöhnliches Kennzeichen: Indexziffer – 3 Buchstaben – 3 Ziffern
- Lediglich hinteres Kennzeichen muss ein offizielles sein
- 3 Formate (lang, viereckig und Zulassungskennzeichen für Motorräder)
- Indexziffer „1“ bis einschließlich „7“: gewöhnliches Zulassungskennzeichen
Indexziffer „8“: internationales Zulassungskennzeichen
Indexziffer „9“: personalisiertes Zulassungskennzeichen

2.2 Reproduktionen

Das vordere Kennzeichen und andere Reproduktionen werden vom Einzelhandel ausgestellt, müssen jedoch den von der KZS festgelegten Qualitätsmerkmalen entsprechen. Die Reproduktion muss aus einer Aluminiumplatte des Typs EN 1050A oder 1200/H42, gemäß der Norm EN-485 und einer Dicke zwischen 0,95 mm und 1,25 mm, oder aus einer Acrylplatte von mindestens 3 mm Dicke, gefertigt sein. Der Hersteller des Kennzeichens (tragende Platte + retroreflektierender Film) muss eine Zertifizierung nach ISO 9001 2008 besitzen. Die Ecken der Platte müssen abgerundet sein: Der Radius dieser Abrundung muss 10 ± 2 Millimeter betragen.

Was die Aluminiumplatten anbetrifft, muss die Aufschrift in das Kennzeichen gestanzt sein und ein Relief von 1,15 mm gegenüber dem Grund der Aluminiumplatte aufweisen.

Die Schriftzeichen der Aufschrift müssen die Form und die Abmessungen aufweisen, wie sie im Anhang des Ministeriellen Erlasses vom 23. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen festgelegt sind. Die Farbe muss identisch zu dem RAL-Code des entsprechenden Kennzeichens sein. Der gegenseitige horizontale Abstand zwischen dem Mittelpunkt eines jeden Zeichens beträgt 50 Millimeter, für Zulassungskennzeichen für Motorräder 39,2 Millimeter.

Die Reproduktion muss ebenfalls mit einem retroreflektierenden Film der Klasse 1, dessen Retroreflektionskoeffizient ebenso wie sein Dreifarbenkoeffizient und minimaler Leuchtdichtefaktor im Ministeriellen Erlass festgelegt sind, versehen sein, der laminiert oder auf der gesamten Oberfläche der tragenden Platte fest angebracht sein muss. Die tragende Platte muss mit einem Identitätszeichen des Plattenherstellers und der retroreflektierenden Film mit einem Identitätszeichen des Filmherstellers sowie ebenfalls mit der Referenz des Ausfertigungsdatums des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen versehen sein.

Was die Abmessungen der Reproduktion anbetrifft, hat der Inhaber die Wahl zwischen der „langen“ oder der „viereckigen“ Reproduktion, unabhängig vom hinteren offiziellen Kennzeichen. Lediglich der Inhaber, der für sein Fahrzeug eine Zulassung für die Anbringung eines „kleinen“ Kennzeichens erhalten hat, darf ebenfalls eine Reproduktion mit den Abmessungen eines „kleinen“ Kennzeichens an seinem Fahrzeug anbringen.

Die Bohrung neuer Löcher in der Reproduktion ist nicht erlaubt. Halterungen für Reproduktionen sind erlaubt.

3. Kategorien von Zulassungskennzeichen

In der folgenden Übersicht soll verdeutlicht werden, welche Kategorien von Zulassungskennzeichen, abgesehen von gewöhnlichen Zulassungskennzeichen, für eine Umwandlung in ein europäisches Zulassungskennzeichen in Frage kommen.

- Gewöhnliche Zulassungskennzeichen: werden umgewandelt in Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift (RAL 3003), beginnend mit einer Indexziffer von 1 bis 7.



- „Hof“-Kennzeichen, „A“- „E“- oder „P“-Kennzeichen: werden umgewandelt in Kennzeichen nach europäischem Standard mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift. Die Aufschrift bleibt jedoch unverändert und die Indexziffer „1“ wird nicht vorangestellt. Für diese Kennzeichenkategorie wird ebenfalls eine Reproduktion ausgestellt.



- „CD“-Kennzeichen: werden umgewandelt in Kennzeichen nach europäischem Standard mit weißem Grund und den Buchstaben „CD“ in rubinroter Farbe. Die restliche Aufschrift, das bedeutet zwei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern, ist ebenfalls rubinrot. Die Indexziffer „1“ wird nicht vorangestellt.



- „Q“- und „U“-Kennzeichen: Diese werden derzeit bereits nach europäischem Standard ausgestellt, sollen allerdings mit der Indexziffer „1“ beginnen.



- „O“-Kennzeichen: werden umgewandelt in ein Kennzeichen mit 7 Zeichen nach europäischem Standard mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift beginnend mit der Indexziffer „1“.



- „TX“- und „TXL“- Kennzeichen: werden umgewandelt in ein Kennzeichen mit 7 Zeichen nach europäischem Standard mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift, beginnend mit der Indexziffer „1“. Die Buchstabengruppen, die der Vermietung mit Fahrer vorbehalten sind, werden durch die Buchstabengruppen „TXR“ und „TXV“ erweitert.



- Kennzeichen für Transitzulassungen und Kennzeichen für die Inhaber einer vorläufigen Zulassung werden umgewandelt in Kennzeichen mit 7 Zeichen nach europäischem Standard, die mit der Indexziffer „1“ beginnen und mit einem Platz für den KZS- bzw. DIV-Aufkleber versehen sind. Das Kennzeichen für Transitzulassungen erhält weiterhin eine weiße Aufschrift auf rotem Grund (RAL 3020) und besteht ausschließlich aus Ziffern, was

für eine bessere Erkennbarkeit dieses Kennzeichens durch die Polizeikräfte sorgen soll. Die derzeitigen Bestimmungen bezüglich der Gültigkeitsdauer finden weiterhin Anwendung.



- Internationale, „EUR“- und „EUROCONTROL“-Kennzeichen: Es wird ein einheitliches Zulassungskennzeichen für die verschiedenen internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen eingeführt. Nach Rücksprache mit dem FÖD Finanzen wurde beschlossen, den gegenwärtigen Aufkleber, der im gelben Sternenkreis (dem EU-Symbol) angebracht wurde und der gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer wiedergibt und angibt, ob Einfuhrzoll und Mehrwertsteuer beglichen wurden, abzuschaffen. Angesichts dieser Gegebenheiten werden die angeführten Daten auch elektronisch von den betroffenen Kontrollämtern konsultiert werden können. Dieses Kennzeichen erhält eine Gültigkeitsdauer entsprechend der Dauer der Funktion bei der öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Die Höchstdauer hängt von der Kategorie der Inhaber ab und ist immer wieder verlängerbar. Ein Monat vor Ablauf der Gültigkeit soll der Inhaber darüber benachrichtigt werden. Vier Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird ein Protokoll verfasst, allerdings wird, im Gegensatz zu der heutigen Vorgehensweise, keine Einstellung der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge mehr vorgenommen. Dieses Kennzeichen soll ebenfalls ein aus 7 Zeichen bestehendes Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard sein, mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift, das mit der Indexziffer „8“ beginnt, gefolgt von 3 Buchstaben + 3 Ziffern. Innerhalb dieser mit der Indexziffer „8“ beginnenden Serie ist es nicht möglich eine Aufschrift zu reservieren.



- Handelszulassungskennzeichen: Diese werden momentan bereits nach europäischem Standard ausgestellt und behalten ihre grüne Aufschrift (RAL 6029), sollen jedoch ebenfalls mit der Indexziffer „8“ beginnen.



- Gewöhnliche Zulassungskennzeichen für Motorräder: werden umgewandelt in ein aus 7 Zeichen bestehendes Kennzeichen nach europäischem Standard, mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift (RAL 3003), beginnend mit der Indexziffer 1 bis 7. Die Buchstabenserien beginnen mit „M“ oder „W“.



- Kennzeichen für Transitzulassungen für Motorräder und Kennzeichen für die Inhaber einer vorläufigen Zulassung: werden umgewandelt in ein aus 7 Zeichen bestehendes Kennzeichen nach europäischem Standard, das mit der Indexziffer „1“ beginnt und mit einem Platz für den KZS- bzw. DIV-Aufkleber versehen ist. Das Kennzeichen für Transitzulassungen erhält weiterhin eine weiße Aufschrift auf rotem Grund (RAL 3020) und besteht ausschließlich aus Ziffern, was für eine bessere Erkennbarkeit dieses Kennzeichens durch die Polizeikräfte sorgen soll. Die derzeitigen Bestimmungen bezüglich der Gültigkeitsdauer finden weiterhin Anwendung.



- Internationale Kennzeichen für Motorräder: werden umgewandelt in Kennzeichen nach europäischem Standard mit weißem Grund und rubinroter Aufschrift, beginnend mit der Indexziffer „8“, gefolgt von 3 Buchstaben + 3 Ziffern und ohne Aufkleber der Gültigkeitsdauer (siehe oben).

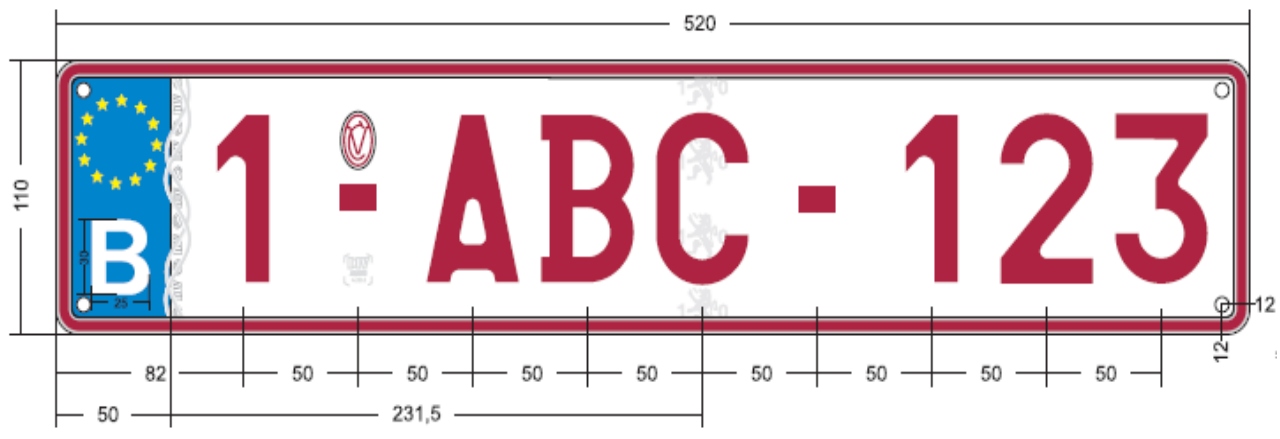


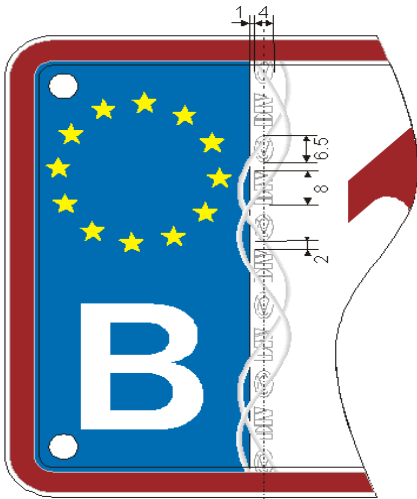
- Handelszulassungskennzeichen für Motorräder: Diese werden derzeit bereits nach europäischem Standard ausgestellt und behalten ihre grüne Aufschrift (RAL 6029) auf weißem Grund, sollen jedoch ebenfalls mit der Indexziffer „1“ beginnen. Der Buchstabe Z wird dabei immer gefolgt von den Buchstaben „M“ oder „W“.



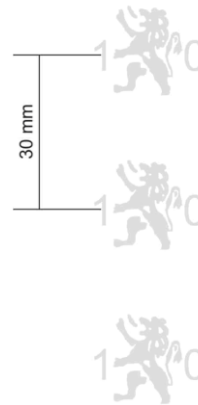
Sicherheitsaspekte der Zulassungskennzeichen

Die Zulassungskennzeichen sollen mit den bereits bestehenden Sicherheitsmerkmalen, einem Reliefstempel und einem KZS- bzw. DIV-Wasserzeichen, ebenso wie mit hinzukommenden Sicherheitsmerkmalen wie z.B. dem visuellen Sicherheitsdraht (VSD) und einer Sicherheitsabbildung mit positiver Identifikation versehen sein.

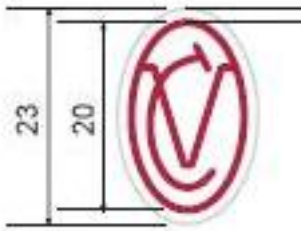




Sicherheitsdraht (VSD)



Sicherheitsabbildung mit positiver Identifikation



Reliefstempel



KZS- bzw. DIV-Wasserzeichen

Oldtimer

Es wurde kein verkleinertes Zulassungskennzeichen speziell für Oldtimer vorgesehen. Auch diese Fahrzeugkategorie wird ein europäisches Zulassungskennzeichen tragen müssen. Darüber hinaus soll Artikel 2, § 2, 7° des Königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör angepasst werden, sodass jedes Fahrzeug mit einem „O“-Kennzeichen noch von der vollständigen technischen Kontrolle freigestellt ist. Die derzeitigen Inhaber eines Fahrzeugs, das mit einem gewöhnlichen Zulassungskennzeichen und einer „Oldtimer Bescheinigung“ ausgestattet ist, haben ein Jahr Zeit, ihr Fahrzeug unter einem „O“-Kennzeichen zuzulassen, falls sie wünschen weiterhin von der periodischen technischen Kontrolle freigestellt zu sein. Sollten sie nicht länger freigestellt sein, muss das Fahrzeug der periodischen technischen Kontrolle unterzogen werden.

Ebenso muss das Fahrzeug beim Übergang von einem „O“-Kennzeichen zu einem gewöhnlichen Zulassungskennzeichen einer nicht-periodischen technischen Kontrolle unterzogen werden, bevor es auf den Namen des gleichen Inhabers zugelassen werden kann.

Taxis

Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit den Regionen, die für den Taxiverkehr zuständig sind, eine Dekretspflicht für Taxis ein „TX“ oder „TXL“-Zulassungskennzeichen zu führen, angestrebt werden. In dem Moment, wo die Taxi-Genehmigung abläuft, soll man dazu

verpflichtet sein das Zulassungskennzeichen für Taxi innerhalb von 8 Tagen abzugeben. Eine derartige Bestimmung wurde beispielsweise bereits im Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 2009 zur Anwendung des Dekrets vom 18. Oktober 2007 über die Taxidienste und die Dienste für die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer aufgenommen. Die Flämische Region und die Region Brüssel sollen in der Zukunft ebenfalls ihre Vorschriften diesbezüglich angleichen.

Handelszulassungskennzeichen

Im Jahr 2010 sollen neue Zulassungen, die vor dem 15. November ausgeführt werden, ausnahmsweise lediglich eine Gültigkeitsdauer für das laufende Kalenderjahr erhalten. Der Antragssteller muss die bereits geltende Gebühr von 75 Euro für ein „Probefahrtzulassungskennzeichen“ oder ein „Handelszulassungskennzeichen“ bezahlen. Zulassungen nach dem 15. November 2010 erhalten ein neues Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard und werden mit einer Vignette, auf der das folgende Kalenderjahr (2011) vermerkt ist, versehen. Der Antragssteller muss die bereits geltende Gebühr von 75 Euro für ein „Probefahrtzulassungskennzeichen“ oder ein „Handelszulassungskennzeichen“ bezahlen, ebenso wie die Gebühr von 20 Euro für die Herstellung und Abgabe des Zulassungskennzeichens durch den Konzessionär.

Weiterhin soll die Verlängerung des Handelszulassungskennzeichens in 2010 ausnahmsweise innerhalb eines kurzen Zeitraums vom 15. November bis einschließlich 31. Januar 2011 gestattet werden. Bei der Verlängerung, für die derzeit eine Gebühr von 12,50 Euro bezahlt werden muss, erhält der Antragssteller auch ein neues Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard, das bereits mit einer Vignette versehen ist, sodass der Antragssteller dies für 2011 nicht mehr von einer Einrichtung, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt ist, erhalten muss. Für die Herstellung und Abgabe des Zulassungskennzeichens durch den Konzessionär muss eine Gebühr von 20 Euro bezahlt werden.

Personalisierte Zulassungskennzeichen

Es ist weiterhin möglich, personalisierte Zulassungskennzeichen zu reservieren, allerdings nur noch bestehend aus 7 Zeichen, beginnend mit der Indexziffer „9“, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Aufschrift nach Wahl aus einer Kombination von entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern oder von drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben. Der Kunde darf keine andere Indexziffer als „9“ für ein personalisiertes Zulassungskennzeichen auswählen. Mit Ausnahme der internationalen Zulassungskennzeichen, kann sich innerhalb jeder Kategorie von Zulassungskennzeichen für ein personalisiertes Zulassungskennzeichen, beginnend mit der Indexziffer „9“ und Rechnung haltend mit dem Anfangsbuchstaben der spezifischen Kategorien von Zulassungen (wie z.B. „Z“ und „ZZ“ für Handelszulassungskennzeichen, „O“ für Zulassungskennzeichen für Oldtimer, usw.), entschieden werden.

Für die Reservierung eines Zulassungskennzeichens mit einer personalisierten Aufschrift von 7 Zeichen muss eine Gebühr von 1000 Euro bezahlt werden. Der gleiche Betrag wird ebenfalls fällig für Inhaber eines nicht-personalisierten Zulassungskennzeichens mit fünf oder sechs Zeichen, die nach der Umstellung ihre derzeitige Kennzeichennummer behalten und in ein personalisiertes Zulassungskennzeichen umwandeln möchten. Zusätzlich ist weiterhin auch noch die Gebühr für die Herstellung und Abgabe des Zulassungskennzeichens zu bezahlen. Das amtliche Kennzeichen, das bereits vor dem 15. November 2010 reserviert und bezahlt wurde, dessen Zulassung jedoch erst nach diesem Datum vorgenommen wird, soll ebenfalls mit der Indexziffer 9 beginnen.

Möglichkeit zum Behalt der Aufschrift

Bei der Beantragung einer Zulassung eines Fahrzeugs unter einem Zulassungskennzeichen nach nicht-europäischem Standard, das man bereits besitzt, soll man in jedem Fall ein Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard erhalten und das alte Zulassungskennzeichen (nicht-europäischen Standards) auf Kosten des Adressaten zurückschicken. Laut der derzeitigen Vorschriften, kann diese Zulassung nicht über WebDIV erfolgen, da der Inhaber nicht im Besitz einer perforierten Zulassungsbescheinigung ist. Die Rücksendung ist verpflichtend und hierüber soll ein Verzeichnis geführt werden.

- Im Falle eines alten personalisierten Zulassungskennzeichens mit fünf Schriftzeichen, für das bereits in der Vergangenheit die geltenden Gebühren für die Reservierung einer personalisierten Aufschrift mit fünf Schriftzeichen bezahlt wurde, wird dieses umgewandelt in ein europäisches Zulassungskennzeichen, das mit der Indexziffer „9“, gefolgt von der früheren Aufschrift, beginnt. Der Inhaber hat außerdem die Möglichkeit, eine andere Aufschrift, bestehend aus einer Aufschrift von sechs Schriftzeichen, beginnend mit der Indexziffer „9“, zu wählen, solange diese noch erhältlich ist. In beiden Fällen, muss keine Reservierungsgebühr für ein personalisiertes Zulassungskennzeichen bezahlt werden.
- Bei Behalt eines alten personalisierten Zulassungskennzeichens mit sechs Schriftzeichen, für das bereits in der Vergangenheit die geltenden Gebühren für die Reservierung einer personalisierten Aufschrift mit sechs Schriftzeichen bezahlt wurde, wird dieses umgewandelt in ein europäisches Zulassungskennzeichen, das mit der Indexziffer „9“, gefolgt von der früheren Aufschrift, beginnt. Das Kennzeichen in seiner derzeitigen Form wird innerhalb der Serie mit der Indexziffer „9“ für die betroffene Zulassung reserviert und blockiert. Auf diese Weise vermeiden wir die frühzeitige Herausgabe eines personalisierten Zulassungskennzeichens mit der Indexziffer 9, derweil bisher noch ein personalisiertes Zulassungskennzeichen mit derselben Aufschrift mit Ausnahme der Indexziffer „9“ in seiner heutigen Form im Umlauf ist. Weiterhin muss keine Reservierungsgebühr für ein personalisiertes Zulassungskennzeichen bezahlt werden.
- Falls ein Inhaber sein personalisiertes Zulassungskennzeichens mit fünf oder sechs Schriftzeichen gerne behalten möchte, muss dieses in ein personalisiertes Zulassungskennzeichen, unter Bezahlung einer Reservierungsgebühr von 1000 Euro für eine personalisierte Aufschrift, umgewandelt werden.
- Im Falle einer Uneinigkeit bezüglich der Gebührezahlung für die Reservierung einer personalisierten Aufschrift in der Vergangenheit, liegt die Beweislast beim Inhaber des reservierten amtlichen Kennzeichens.

Übertragung

Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen sieht derzeit die Möglichkeit einer Übertragung des gewöhnlichen Kennzeichens durch den Inhaber auf den Namen des Ehepartners, des gesetzlich Zusammenwohnenden oder eines seiner Kinder vor. Ein gewöhnliches Kennzeichen kann ebenfalls beim Tod des Inhabers auf die oben erwähnten Personen übertragen werden.

Die vorher genannte Bestimmung wird mit der Einführung des europäischen Zulassungskennzeichens in solcher Weise angepasst, dass nur noch bei einem Zulassungskennzeichen, das bereits dem europäischen Standard entspricht, eine Übertragung möglich ist.

Duplikate

Bezüglich der Ausstellung von Duplikaten bleibt die derzeitige Vorgehensweise bestehen: Das neue Zulassungskennzeichen kann man nach der Abgabe des alten Zulassungskennzeichens erhalten. Keinesfalls wird noch ein altes Zulassungskennzeichen mit weißem Grund und roter Aufschrift nach Einführung des europäischen Zulassungskennzeichens ausgestellt werden.

Verlust/Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl wird unmittelbar zu einem neuen europäischen Zulassungskennzeichen übergegangen.

Physische Einreichung des alten Zulassungskennzeichens

Im Rahmen einer nachhaltigen Politik angesichts des Umwelteinflusses, den die Auswechslung der bestehenden Zulassungskennzeichen mit sich bringt, muss der Inhaber, der ein neues Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard erhält, sein altes nicht-europäisches Zulassungskennzeichen innerhalb von 4 Monaten an die KZS zurückschicken. Dies kann mithilfe eines mit einem Barcode versehenen Aufklebers, der bei der Zustellung des Zulassungskennzeichens nach europäischem Standard mitgeliefert wird, vorgenommen werden. Das alte Zulassungskennzeichen muss anschließend lediglich in einen Briefkasten geworfen werden. Die Portokosten hierfür trägt der FÖD Mobilität und Transportwesen. Die alten Zulassungskennzeichen werden nach Empfang fachkundig von der KZS entsorgt.

Auf diese Weise kann die KZS sichergehen, dass alte Zulassungskennzeichen zurückgeschickt werden, was einem möglichen Missbrauch und anderen Sicherheitsaspekten vorbeugt.

Physische Einreichung der alten Zulassungsbescheinigung

Angesichts der derzeitigen Vorgehensweise, die beim Zulassungsverfahren eines Fahrzeugs angewendet wird, ist die Einreichung der alten Zulassungsbescheinigung überflüssig.

Erstens ist keine Zulassungsbescheinigung beim Kauf eines Neufahrzeugs vorhanden.

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens wird die alte Zulassungsbescheinigung bereits von der technischen Prüfstelle, bei der der durch den Verkäufer angebotene Wagen vor dem Verkauf einer technischen Kontrolle unterzogen wird, durch Perforation der Zulassungsbescheinigung ungültig gemacht.

Für Fahrzeuge, die vor dem Verkauf keiner technischen Kontrolle unterzogen werden müssen (wie z.B. Motorräder), bleibt die derzeitige Vorgehensweise bestehen und die alte Zulassungsbescheinigung muss zusammen mit dem Antrag bei der KZS eingereicht werden.

Bei einer Wiederezulassung des gleichen Fahrzeugs muss die alte Zulassungsbescheinigung zusammen mit dem Antrag bei der KZS eingereicht werden.

Bei der Ausfuhr des Fahrzeugs in ein anderen EU-Mitgliedsstaat, ist die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates gemäß der Europäischen Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge dazu verpflichtet, das Original der Zulassungsbescheinigung einzubehalten.

Bei der Ausfuhr des Fahrzeugs in einen Staat außerhalb der EU, ist die Vorgehensweise abhängig vom Bestimmungsland.

Bei Vernichtung eines Fahrzeugs wird Febelauto ebenfalls für die Vernichtung der Zulassungsbescheinigung Sorge tragen und die KZS hierüber auf elektronischem Wege in Kenntnis setzen. Zeitgleich wird dann auch der Sicherheitscode blockiert.

Neues Antragsformular auf Zulassung eines Fahrzeugs

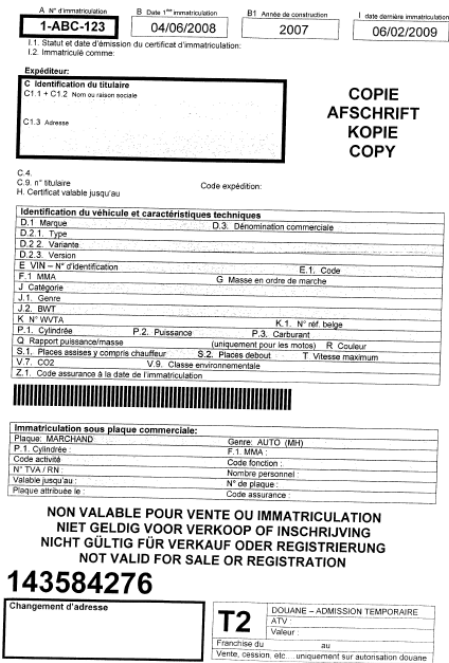
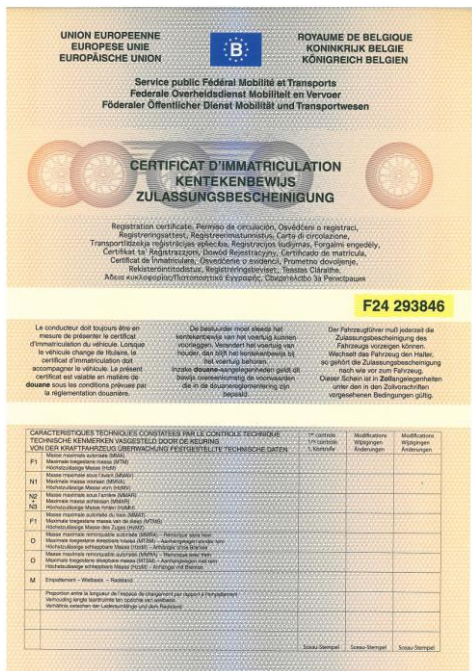
Das derzeitige Antragsformular auf Zulassung eines Fahrzeugs wurde im Rahmen der neuen Funktionalitäten, die die Einführung des Zulassungskennzeichens nach europäischem Standard mit sich bringt, überarbeitet. Auf diese Weise wird man auf dem Antragsformular angeben können, ob man ein „viereckiges“ Zulassungskennzeichen oder sogar eine Eilzustellung des Zulassungskennzeichens wünscht.

The image shows two versions of a vehicle registration application form. On the left is the Dutch version titled 'AANVRAAG TOT INSCHRIJVING VAN EEN VOERTUIG'. It contains various fields for personal data, vehicle details, and insurance information. On the right is a Dutch translation of the form's instructions and contact information, titled 'Maak het uzelf gemakkelijk! Schrijf uw voertuig in via internet'. This section includes the slogan 'Gemakkelijk, snel, zonder verplaatsingen', contact details for the Flemish Government (D.I.V., 1212 BRUSSEL), and a list of instructions for applicants.

Neue Zulassungsbescheinigung

Bei der Lieferung des neuen Zulassungskennzeichens nach europäischem Standard, wird ebenfalls eine neue Zulassungsbescheinigung mitgeliefert. Diese wird ein A4-Format und eine andere Farbe als die derzeitige besitzen: Sie wird sandfarben sein. Dies soll die Lesbarkeit verbessern und es ermöglichen, zusätzliche Information angeben zu können, die sich u.a. aus der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG ergeben.

Die Kopfzeile der Zulassungsbescheinigung wird in der Sprache des Inhabers, auf Basis der Angaben im Nationalregister, angegeben, es sei denn, der Inhaber hat eine andere Sprache auf dem Antragsformular gewählt.



Auf diese Weise können auch die alten Zulassungsbescheinigungen ohne Sicherheitscode aus dem Umlauf genommen werden und Belgien hat dadurch die Sicherheit, dass alle Zulassungsbescheinigungen mit einem Sicherheitscode versehen sind.

Die Sicherheitsmerkmale der derzeitigen Sicherheitsbescheinigung bleiben bestehen (Wasserzeichen und im Papier verarbeitete fluoreszierende optische Fasern sowie ein fluoreszierender Aufdruck als Schutz gegen Fälschung). Auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung werden zwei Barcodes zu finden sein, die es dem Konzessionär ermöglichen, den Versandstatus zu verfolgen.

Um deutlich zwischen der Zulassungsbescheinigung im Original und einer Abschrift zu unterscheiden, wird letztere deutlich den Vermerk „Abschrift“ und „Ungültig bei Verkauf oder Registrierung“ in 4 Sprachen enthalten.

4. Auslöschungsszenario

Wann wird ein europäisches Zulassungskennzeichen ausgestellt?

Unter dem Auslöschungsszenario wird verstanden, dass...

- ein europäisches Zulassungskennzeichen für jede Erstzulassung ausgestellt wird;
- ein europäisches Zulassungskennzeichen für jede Wiederzulassung ausgestellt wird. In diesem Fall wird das alte Zulassungskennzeichen an die KZS durch einen, dem neuen europäischen Zulassungskennzeichen beigefügten, Umschlag zurückgeschickt;
- alle Zulassungskennzeichen, die ein Ablaufdatum tragen, beim Antrag auf Verlängerung, ebenfalls in ein Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard umgewandelt werden;
- alle Transaktionen, für die ein Eingreifen durch die KZS nötig ist (bspw. Änderung des Inhabers oder der Fahrzeugdaten auf der Zulassungsbescheinigung) sollen ebenfalls Anlass zum Übergang zu einem Zulassungskennzeichen nach europäischem Standard geben.

5. Konzession

Momentan gibt es 4 Möglichkeiten eine Zulassungsbescheinigung und/oder ein Zulassungskennzeichen zu erhalten:

- Schalter City Atrium: Die Zulassungsbescheinigung und das Zulassungskennzeichen werden an den Inhaber oder seinen Mandatar ausgestellt;
- Außenstellen der Provinzen: Es werden keine Zulassungsbescheinigungen an den Inhaber oder seinen Mandatar ausgestellt. Es werden jedoch Zulassungskennzeichen an den Inhaber oder seinen Mandatar ausgestellt. Das City Atrium schickt dem Inhaber die Zulassungsbescheinigung zu;
- Versicherungsmakler über WebDIV: Das City Atrium schickt dem Inhaber die Zulassungsbescheinigung und/oder das Zulassungskennzeichen zu;
- Kurier über die Zelle Interne Behandlung: Das City Atrium schickt dem Inhaber die Zulassungsbescheinigung und/oder das Zulassungskennzeichen zu.

Es wurde beschlossen, einen Konzessionsnehmer einzuschalten, der sowohl über eine große Anzahl an Abholpunkten als auch über ein Verteilungsnetz verfügt. Dieser Konzessionsnehmer/Verteiler muss folglich sowohl nach Hause als auch an einen festen Abholpunkt liefern können und ist in beiden Fällen verantwortlich für die Eintreibung der Nachnahmegebühren.

Was die Hauslieferung von Zulassungskennzeichen anbetrifft, muss der Konzessionsnehmer in der Lage sein, dies innerhalb von 24 Stunden nach Bearbeitung des Antrags ausführen zu können.

Die Konzession wurde, gemäß einem Wettbewerbsverfahren, der Gelegenheitsgesellschaft Die Post - SPEOS Belgium AG übertragen, die derzeit über 980 Abholpunkte verfügt.

Sowohl die Zulassungskennzeichen als auch die Zulassungsbescheinigungen werden von einem Vertriebszentrum versendet und ausgeliefert. Dafür ist erforderlich, dass

- die Zulassungskennzeichen durch den Hersteller zu diesem einen Vertriebspunkt geliefert werden;
- die Zulassungsbescheinigungen, auf der Basis eines von der KZS generierten elektronischen Signals, ausgedruckt und entweder ohne ein Zulassungskennzeichen oder mit einem Zulassungskennzeichen, versendet werden können.

Es wurde sich für die Zahlung einer Gebühr für alle Kategorien von Zulassungskennzeichen entschieden.

Obgleich bei der Ausstellung der Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen Versandkosten keine Rolle spielen, wurde sich dazu entschieden, den gleichen Gebührebetrag zu berechnen. Auf diese Weise herrscht nicht nur eine Einheitlichkeit, was den Gebührebetrag anbetrifft, sondern es wird auch der Verwaltungsaufwand, den eine Ausstellung dieser Zulassungskennzeichen am Schalter mit sich bringt, berücksichtigt. Diese Gebühr soll 20 Euro betragen und muss bei der Überreichung des Zulassungskennzeichens an der durch den Antragssteller gewählten Adresse per Nachnahme gezahlt werden. Die Gebühr muss nur bezahlt werden, wenn ein Zulassungskennzeichen ausgestellt wird, nicht bei der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung. Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung bleibt weiterhin kostenlos. Bis zur definitiven Bezahlung eventuell offenstehender Gebühren, kann die Erbringung der Dienstleistung ausgesetzt werden.

Die Zahlung dieser Gebühr kann ebenfalls per Vorkasse erfolgen, wenn es sich dabei um Großabnehmer von Zulassungskennzeichen (z.B. Leasinggesellschaften).

Nach zwei missglückten Lieferversuchen werden nichtzustellbare Sendungen an bpost zurückgesendet und 15 Tage lang an der Abholstelle aufbewahrt. Ist dieser Zeitraum verstrichen, werden die Sendungen an die KZS zurückgeschickt, die das Zulassungskennzeichen dann vernichtet.

In den Fällen, in denen sowohl das Zulassungskennzeichen als auch die Reproduktion ausgestellt werden („Hof“-Kennzeichen, „A“-„E“- oder „P“-Kennzeichen) muss eine Gebühr von 40 Euro für die Ausstellung bezahlt werden.

Die Zustellung eines Zulassungskennzeichens, einer Zulassungsbescheinigung und einer Abschrift an die Leasinggesellschaft erfolgt in einem einzigen Paket.

Um seinen Kunden einen zuverlässigen Kundendienst bieten zu können, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zu einer Eilzustellung des Zulassungskennzeichens nach Aufpreis. Der Konzessionsnehmer berechnet hierfür eine Gebühr von 80 Euro. Dies ist allerdings nur über WebDIV möglich. Die Schalter kümmern sich dabei lediglich um die Anträge, die nicht über WebDIV bearbeitet werden können (z.B. eingeführte Fahrzeuge). Der Antragssteller, der die Eilzustellung beantragt, muss dies durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen. Auf dem Antragsformular ist vermerkt, dass dieses Vorgehen mit Mehrkosten verbunden ist und dass weiterführende Preisinformationen auf der Webseite des Konzessionärs eingeholt werden können. Konkret bedeutet dies, dass bei einer zwischen 0:00 Uhr und 12:30 Uhr erfolgten Zulassung mit Wunsch einer Eilzustellung, die Lieferung des Zulassungskennzeichens noch denselben Tag erfolgt. Bei einer zwischen 12:30 Uhr und 18:00 Uhr erfolgten Zulassung mit Wunsch einer Eilzustellung, wird die Lieferung erst am nächsten Tag stattfinden. Bei einer zwischen 18:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgten Zulassung mit Wunsch einer Eilzustellung, wird die Lieferung ebenfalls erst am nächsten Tag erfolgen.

Eine Eilzustellung ist nicht möglich, bei der alleinigen Zustellung einer Zulassungsbescheinigung.

Desgleichen muss der Konzessionär über ein Callcenter verfügen, bei dem der Bürger Informationen bezüglich der Zustellung des Zulassungskennzeichens und/oder seiner Zulassungsbescheinigung einholen kann. Nach erfolgter Zustellung ist das KZS- bzw. DIV-Callcenter für alle Fragen bezüglich der Zulassung zuständig.

Der Konzessionär ist ebenfalls für die Versendung von Streichungsnachweisen, Lösungsberichten und Anzeigen verantwortlich. Dieses erfolgt ebenfalls stets auf der Basis eines von der KZS generierten elektronischen Signals.

Die Transit-Aufkleber werden weiterhin an den Schaltern des City Atriums ausgestellt. Die Aufkleber der Handelszulassungskennzeichen sind bereits auf den neuen Zulassungskennzeichen angebracht. Bei einer Verlängerung wird der Aufkleber weiterhin von der Prüfstelle ausgestellt (außer in 2010).

Für den Fall, dass die Dienste eines Konzessionsnehmers/Verteilers in Anspruch genommen werden, bedeutet dies, dass die Schalter der Außenstellen der Provinzen und das City Atrium weder Zulassungskennzeichen noch Zulassungsbescheinigungen mehr ausstellen. Gleichwohl stellt das City Atrium weiterhin Kennzeichen für vorübergehende Kurzzulassungen (Kennzeichen für Transitzulassungen und vorläufige Zulassungen) sowie dazugehörige Zulassungskennzeichen aus. Die Gebühr von 20 Euro kann in diesem Fall direkt mit Bancontact bezahlt werden.

Was Zulassungen anbetrifft, die an den Schaltern oder über WebDIV erfolgen (also nicht per Briefwechsel), hat der Antragssteller die Möglichkeit eine andere Lieferadresse oder einen

anerkannten Abholpunkt auszuwählen. Dies ist allerdings nur für die Zustellung eines Zulassungskennzeichens und/oder einer Zulassungsbescheinigung möglich, jedoch nicht bei alleiniger Zustellung einer Zulassungsbescheinigung.

Im WebDIV werden folgende neue Funktionalitäten vorhanden sein:

- Wahl einer Lieferadresse
- Wahl eines Abholpunktes
- Format eines Zulassungskennzeichens
- Antrag „Eilzustellung“
- Mobiltelefonnummer im Falle einer „Eilzustellung“

Funktionalität	WebDIV	Schalter	Briefwechsel
Wahl viereckig oder rechteckig	X	X	X
Angabe verschiedener Lieferadressen	X	X	--
Liste von Abholpunkten	X	X	--
Angabe „Eilzustellung“	X	Nur für Zulassungen; nicht möglich über WebDIV	--